



Berliner Leichtathletik-Verband
(AG Charlottenburg, VR 1265 B)

Satzung

(Beschlissen am Verbandstag am 10.11.2022)

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Berliner Leichtathletik-Verband (BLV) ist die Vereinigung der im Land Berlin Leichtathletik treibenden Vereine.

(2) Der BLV gehört als Landesverband dem Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) an und ist ein Fachverband des Landessportbundes Berlin (LSB).

(3) Der BLV hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Gründungstag: 2. Oktober 1949.

§ 2 Zweck, Zielsetzung und Aufgaben des Verbandes

(1) Zweck des BLV ist die Förderung des Sports insbesondere der Leichtathletik in allen Formen des Leistungs-, Wettkampf- und Breitensports. Er bekennt sich zum Amateurgedanken in der jeweiligen Definition der World Athletics.

(2) Der BLV hat insbesondere folgende Aufgaben, durch deren Umsetzung seine Zwecke insbesondere verwirklicht werden:

- a) Die Interessen der Leichtathletik und seiner Mitgliedsvereine gegenüber anderen Sportverbänden oder sonstigen Organisationen zu vertreten.
- b) Allen Mitarbeitern auf Vereins- und Verbandsebene auf den sie betreffenden Sachgebieten Möglichkeiten zur Weiterbildung zu bieten.
- c) Die Zusammenarbeit mit den Trägern der wissenschaftlichen Forschung zu pflegen und auszubauen.
- d) Die Athleten, vornehmlich den Nachwuchs, zu schulen und zu fördern.
- e) Den Athleten und ihren Trainern durch die Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Leichtathletik die Möglichkeit zur Weiterbildung zu geben.
- f) In Koordination mit den Mitgliedsvereinen für ein geordnetes Meisterschafts-, Wettkampf- und Freizeitsportprogramm und dessen Durchführung zu sorgen, z. B. Vergleichskämpfe abzuschließen, die Wettkämpfer hierzu auszuwählen und zu betreuen.

- g) Bestenlisten zu führen, Landesbestleistungen anzuerkennen, Rekordprotokolle zu überprüfen und an den DLV weiterzuleiten.
- h) den Gesundheits- und Breitensport sowie den altersgerechten (sog. Masters-) Sport zu fördern.
- i) die Bekämpfung des Dopings und sonstigen Drogenmissbrauchs im Sport.

(3) Mittel des Verbandes dürfen zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke und Aufgaben des Verbandes an Mitgliedsvereine weitergegeben werden. Die Mittelvergabe hat konkret zweckgebunden zu erfolgen. Der Nachweis der Mittelverwendung ist durch Auflagen und/oder Vergabebedingungen sowie zeitnahe Abrechnung sicherzustellen.

(4) Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Jede Diskriminierung ist untersagt, insbesondere aufgrund sexueller Orientierung, Geschlecht oder geschlechtlicher Identität, körperlicher Merkmale, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Nationalität, Religion, Alter, Behinderung oder politischer Haltung. Der Schutz aller Altersgruppen vor jeder Art von Gewalt und Diskriminierung ist Aufgabe des Verbandes.

(5) Gleichzeitig tritt der Verband für die Grundwerte des Grundgesetzes der Bundesrepublik ein, die die Basis des kameradschaftlichen und sportlichen Miteinanders und die Einhaltung der politischen und weltanschaulichen Neutralität im Sport sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der BLV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der BLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist den gemeinnützigen Zwecken untergeordnet und dient deren Verwirklichung.

(2) Mittel, die dem BLV zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BLV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des BLV kann jeder Verein werden,

- a) der im Vereinsregister eingetragen ist,
- b) der gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Förderung des Sports verfolgt und im Land Berlin Leichtathletik betreibt,
- c) dem in der Bundesrepublik Deutschland mindestens auch aufgrund der zu lit. a) genannten Zwecke als gemeinnütziger Organisation im Sinne der Abgabenordnung die entsprechende Steuervergünstigung mindestens vorläufig zuerkannt worden ist,
- d) der bei der Realisierung der auf dem Gebiet der gemeinnützigen Förderung des Sports sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeit leistet,

- e) der die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet,
- f) dessen innere Verfassung demokratischen Grundsätzen entspricht und
- g) der die Satzungen und Ordnungen des Berliner Leichtathletik-Verbandes und des Deutschen Leichtathletik-Verbandes anerkennt.

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich mit Bekanntgabe der postalischen Anschrift und der Emailadresse unter Vorlage der Vereinssatzung und Angabe der Mitgliederzahl an den Berliner Leichtathletik-Verband (Geschäftsstelle) zu richten. Dieser hat über den Antrag unverzüglich auf der Homepage des Verbandes zu informieren.

(3) Die Mitgliedschaft des Antragstellers beginnt erst mit der Annahme seines Aufnahmeantrages durch schriftliche Erklärung des Vertretungsvorstandes. Die Annahme darf durch den Vorstand erst nach zustimmender Beschlussfassung des Präsidiums oder des Verbandstages erklärt werden. Ist gegen den zustimmenden Beschluss ein befristetes Rechtsmittel möglich, darf die Annahme erst erklärt werden, nachdem die Frist abgelaufen ist, ohne dass das Rechtsmittel eingelegt worden ist oder nachdem ein eingelegtes Rechtsmittel rechtskräftig abgewiesen worden ist.

(4) Über die Aufnahme ist in einem fairen und transparenten Verfahren zu entscheiden. Die Einzelheiten des Verfahrens, einzureichender Unterlagen, Auskünfte und Nachweise und deren Form sowie möglicher Rechtsmittel regelt eine vom Verbandstag zu beschließende Aufnahmeverfahrensordnung außerhalb der Satzung.

(5) Liegen die formalen Aufnahmevoraussetzungen des Absatzes 1 lit. a), b), c), f) und g) vor und wird das Aufnahmeverfahren nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung abgeschlossen, so hat der Vorstand dem Aufnahmekandidaten eine befristete Sondermitgliedschaft anzutragen, die mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die befristete Mitgliedschaft beginnt, automatisch endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ist über den Antrag auf Aufnahme bis einen Monat vor Ablauf der Befristung der Sondermitgliedschaft noch nicht bestandskräftig entschieden, hat der Vorstand dem Aufnahmekandidaten jeweils eine Verlängerung der Befristung bis zum Ablauf des folgenden Geschäftsjahres anzutragen. Die befristete Sondermitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrages durch den Aufnahmekandidaten. Die Verlängerung der Befristung wird mit Annahme des Verlängerungsangebotes wirksam. Eine danach erfolgende Erklärung der Annahme des Aufnahmeantrages gemäß Absatz 3 macht die Befristung gegenstandslos und führt zur ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine, Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt,

- a) am Wettkampf-, Trainings- und Lehrbetrieb des Verbandes nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen teilzunehmen.
- b) Sportveranstaltungen nach den Bestimmungen der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) zu veranstalten.
- c) die ihnen zustehende Anzahl von Delegierten zum Verbandstag zu entsenden.

(2) Die Mitgliedsvereine sind insbesondere verpflichtet,

- a) die vom Verbandstag festgesetzten Beiträge jeweils bis zum 31. März jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- b) für die Kampfrichtervereinigung geeignete Kampfrichter abzustellen. Die Anzahl der zu stellenden Kampfrichter wird vom Verbandstag festgesetzt.
- c) der Aufgabenstellung des BLV (§ 2 Abs. 1) auf ihrer Ebene gerecht zu werden.
- d) Bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres dem BLV ihre Zahl der Mitglieder mit Bezug zur Leichtathletik zum Stichtag 01. Januar des laufenden Kalenderjahres zu melden.
- e) die sie betreffenden Beschlüsse des Verbandstages umzusetzen.

(3) Wenn Dritte, insbesondere das Land Berlin oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften dem Verband die Gewährung von Vorteilen oder Leistungen, insbesondere die Gewährung von Nutzungsmöglichkeiten von Sporteinrichtungen oder materiellen Vorteilen oder Leistungen an seine Mitgliedsvereine oder deren Mitglieder oder sonstige Dritte überlassen, dürfen diese an die betreffenden Empfänger nur in der Weise und in dem Umfang gewährt oder weitergegeben werden, als der Verband dadurch nicht gegen seine Verpflichtungen den leistenden Dritten gegenüber, insbesondere seine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Körperschaften verstößt. Insbesondere dürfen solche Leistungen von der bestandskräftigen Anerkennung des betreffenden Mitgliedsvereins als sportförderungswürdig im Sinne des Sportförderungsgesetzes des Landes Berlin durch die zuständige Behörde abhängig gemacht werden.

(4) Der Verband erhebt von den Mitgliedsvereinen jährlich Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Verbandstag durch Beschluss. Die beschlossene Höhe des Mitgliedsbeitrags pro Jahr gilt auch für Folgejahre, bis sie geändert wird. Eine Änderung kann auch rückwirkend beschlossen werden. Des Weiteren können sowohl zur Deckung der laufenden Kosten als auch Anlass bezogene Sonderbeiträge beschlossen werden. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn der Mitgliedschaft. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist ein zeitanteiliger Jahresbeitrag zu entrichten.

(5) Mitgliedsvereine mit befristeter Sondermitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 5 haben eingeschränkte Rechte und Pflichten. Sie beschränken sich auf

- a) Teilnahme am Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Verbandes nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen;
- b) Bezahlung von 50 % der vom Verbandstag festgesetzten Beiträge jeweils bis zum 31. März jeden Kalenderjahres, im ersten und letzten Jahr der Sondermitgliedschaft zeitanteilig;
- c) Meldung der Zahl der Mitglieder, die dem Bereich Leichtathletik zuzurechnen sind per 01. Januar eines jeden Jahres;
- d) Teilnahme eines Vertreters des Mitgliedsvereins an den Verbandstagen nur mit beratender Stimme;
- e) Beantragung und Gewährung von Startrechten nach der Deutschen Leichtathletik-Ordnung des „Deutscher Leichtathletik-Verband e.V.“ für einzelne Vereinsathleten mit der Maßgabe, dass diese Startrechte mit der Beendigung der Mitgliedschaft automatisch enden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit:

- dem Austritt,
- dem Ausschluss,
- dem bestandskräftigen Widerruf der Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedsvereines oder
- Ablauf der Befristung gemäß § 4 Absatz 5.

(2) Der Austritt muss vom Mitgliedsverein durch dessen Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl gegenüber dem BLV zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden,

- a) wenn es satzungsmäßige Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt,
- b) wenn es gegen die Verbandsinteressen verstößt,
- c) wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nachträglich wegfallen,
- d) wenn es gegen die Grundwerte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die auch die Grundwerte des Verbandes darstellen oder das absolute Diskriminierungsverbot verstößt,
- e) wenn es wegen eines Betrages, der einem Jahresbetrag der Höhe nach entspricht, länger als zwei Monate im Rückstand ist, oder
- f) aus einem sonstigen wichtigen Grund,

wenn es auch nach Abmahnung den Ausschlussgrund nicht in angemessener Frist abstellt und der Verbleib im Verband unter Abwägung aller Umstände und Interessen nicht zumutbar ist.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Verbandstag zulässig.

§ 7 Organe des BLV sind:

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium
- c) der Vertretungsvorstand
- d) die Arbeitsgruppe Jugend
- e) die Arbeitsgruppe Kampfrichterwesen
- f) die Arbeitsgruppe Leistungssport
- g) die Arbeitsgruppe altersgerechter Sport (Masters), Gesundheitssport, Breiten- und Freizeitsport
- h) der Rechtsausschuss
- i) die Ethikbeauftragten

§ 8 Allgemeine Vorschriften für Organe:

(1) Einladungen zu den Verbandstagen und/oder den Sitzungen erfolgen mindestens in Textform per Post, Telefax oder mittels elektronischer Kommunikation (E-Mail usw.) an die einzuladenden Teilnehmer (zu Verbandstagen nur an die Mitgliedsvereine, die die Einladung unverzüglich an ihre Delegierten weiterzuleiten haben),

sowie verbandsöffentlich durch den Präsidenten bzw. durch die jeweiligen Vorsitzenden der Organe, im Verhinderungsfall durch eine/n Vizepräsidenten/in bzw. durch einen in das jeweilige Organ gewählten Vertreter jeweils unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände (Tagesordnung). Auch wenn zu einem Beschlussgegenstand nur Anträge in konkreter Ausformung und mit konkretem Wortlaut gestellt sind, ohne den Beschlussgegenstand auch allgemein zu bezeichnen, können dennoch im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes Beschlüsse über modifizierte Anträge gefasst werden, solange diese nach sachlicher Betrachtung noch allgemein unter den Beschlussgegenstand fallen, so dass insbesondere sich in der Diskussion ergebende Änderungen berücksichtigt werden können. Für die Berechnung der jeweiligen Einladungsfrist gilt die Einladung bei Versendung per Post als am dritten Werktag nach Absendung, bei Versendung mittels elektronischer Fernkommunikation (z. B. E-Mail oder Telefax) als am nächsten Werktag nach Abschluss der Absendung als zugegangen. Bei der Fristberechnung werden der Tag des Zugangs und der Tag der Veranstaltung nicht mitgezählt. Die maßgebliche volle Frist muss also zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Veranstaltung liegen. Bei Verwendung elektronischer Kommunikation muss der Empfänger die Möglichkeit haben, die Einladung und die dazugehörigen Dokumente in Form von allgemein gebräuchlichen Dateien (z. B. PDF, RTF, JPEG u.a.) dauerhaft zu speichern. Bei Verwendung von elektronischer Fernkommunikation gilt die Übertragung als zugegangen, wenn ein Kommunikationsmittel und eine Adresse benutzt wurden, die vom Empfänger zuvor mitgeteilt oder selbst zur Kommunikation mit dem Verband benutzt worden sind, es sei denn, der Empfänger hat zuvor eine Änderung oder Aufhebung des betreffenden Kommunikationsweges mitgeteilt.

(2) Über die Sitzungen muss mindestens ein Ergebnisprotokoll erstellt und vom Vorsitzenden und Protokollführer unterschrieben werden.

(3) Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) Das passive Wahlrecht zu den Organen haben alle volljährigen Mitglieder der dem BLV angehörenden Mitgliedsvereine, sofern sie nicht eine hauptamtliche Tätigkeit im BLV ausüben.

(5) Die Organe des Verbandes tagen grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Ausnahmsweise kann bei Verbandstagen oder sonstigen Sitzungen von Organen oder Gremien die alternative Teilnahme an einer Präsenzsitzung und die Stimmabgabe für andere als den Vorsitzenden der Versammlung und den Protokollführer durch die einladende Stelle auch im Wege der elektronischen Kommunikation zugelassen oder alternativlos darauf beschränkt werden, wenn (i) öffentlich-rechtliche Vorschriften die Durchführung einer Präsenzsitzung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zulassen und die Versammlung keinen Aufschub bis zur Wiederzulassung duldet oder die Wiederzulassung zeitlich ungewiss ist oder (ii) alle Teilnehmer - im Falle des Verbandstages alle Mitgliedsvereine - sich damit mindestens in Textform einverstanden erklärt haben. Dabei sind folgende Maßgaben einzuhalten:

- a) Die einladende Stelle hat in der Einladung unter Angabe der Gründe der Zulassung oder Beschränkung der Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation festzulegen oder eine Frist zu bestimmen, bis zu der die Zustimmung dazu erklärt werden kann. Im Falle der notwendigen Zustimmung muss die fehlende Zustimmung und damit die Durchführung der Präsenzveranstaltung den Teilnehmern - im Falle

des Verbandstages den Mitgliedsvereinen - mindestens zwei Wochen - im Falle außerordentlicher Sitzungen eine Woche - vor dem Tag der angekündigten Tagung oder Sitzung mindestens in Textform mitgeteilt werden.

- b) Die virtuelle Teilnahme und Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation muss in einem passwortgeschützten Online-Raum und unter vorheriger Mitteilung der Zugangsdaten und Passwörter gegenüber den Teilnehmern - bei Verbandstagen gegenüber den Mitgliedsvereinen - erfolgen. Die Teilnehmer müssen ihre Identität durch Verwendung ihres Klarnamens kenntlich machen. Sämtliche Teilnehmer müssen dem gesamten Gang der Versammlung ununterbrochen folgen können und von allen Rede- und sonstigen Diskussionsbeiträgen, Dokumenten und Einspielungen vollständig Kenntnis nehmen können.
- c) Die weiteren Einzelheiten wie zum Beispiel die Verwendung eines bestimmten Dienstes oder einer bestimmten Online-Versammlungs-Plattform oder -software sind durch die einladende Stelle in der Einladung festzulegen. Ist eine spezielle Software erforderlich, muss diese den Teilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt werden oder unter Angabe der Quelle kostenlos mittels Downloads bezogen werden können.

§ 9 Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des BLV.

(2) Der Verbandstag setzt sich aus den von den Mitgliedsvereinen benannten Delegierten und den Mitgliedern des Präsidiums zusammen. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, je volle 100 Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 2 lit. d) einen Delegierten zu entsenden, jedoch mindestens einen Delegierten. Jeder Delegierte muss eine natürliche Person und Mitglied seines entsendenden Mitgliedsvereins sein. Amtierende Präsidiumsmitglieder können nicht Delegierte eines Mitgliedsvereins sein. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen sind nur die Delegierten der Mitgliedsvereine stimmberechtigt. Das Stimmrecht der Delegierten eines Mitgliedsvereins kann bei Beitragsrückstand, der ohne Erfolg angemahnt wurde, durch Präsidiumsbeschluss entzogen werden. Der Verbandstag kann im Rahmen eines Geschäftsordnungsbeschlusses von dem Präsidiumsbeschluss im Einzelfall abweichen.

(2a) Die Mitgliedsvereine bestimmen ihre Delegierten in eigener Zuständigkeit und können selbst festlegen, welches ihrer Vereinsorgane und auf welche Weise, für welchen Zeitraum oder für welche Verbandstage die Delegierten auswählt bzw. wählt. Die Mitgliedsvereine können für den Fall der Verhinderung oder des Nichterscheinens von Delegierten Ersatzdelegierte bestimmen und bei mehreren Ersatzdelegierten die Reihenfolge des Nachrückens. Ersatzdelegierte dürfen am Verbandstag als Gäste teilnehmen und können bei einem Ausfall eines Delegierten noch während des Verbandstages nachrücken. Ein Ausfall eines Delegierten und eine Nachrückung ist durch den Vorstand des Mitgliedsvereins entweder vor Beginn des Verbandstages mindestens in Textform oder nach Beginn des Verbandstages mündlich gegenüber dem Versammlungsleiter zu Protokoll zu erklären. Ist eine Nachrückung erfolgt, erlischt das Mandat des ausgeschiedenen Delegierten und lebt nicht wieder auf. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten sind von den Mitgliedsvereinen spätestens bis zur Eröffnung des jeweiligen Verbandstages durch ihren Vorstand an den Vorstand oder die Geschäftsstelle des Verbandes mindestens in Textform zu melden oder haben sich im Verbandstag durch schriftlichen Nachweis (Benennungserklärung) zu legitimieren, wobei die Vorlage einer Kopie des unterschriebenen Nachweises ausreichend ist. Die vom Vorstand

eines Mitgliedsvereins als Delegierte gemeldet oder durch Delegiertennachweis legitimierten Personen gelten im Rahmen der einem Mitgliedsverein zustehenden Delegiertenanzahl als stimmberechtigte Delegierte eines Mitgliedsvereins. Soweit nichts Anderes gemeldet wird oder der Delegiertennachweis nichts Anderes verlautbart, gilt die Meldung oder der Nachweis immer nur für den einen betreffenden Verbandstag, der der Meldung oder der Ausstellung des Delegiertennachweises unmittelbar folgt. Mängel bei der Auswahl, Wahl oder sonstigen Bestimmung der Delegierten sind bei der Stimmabgabe auf dem Verbandstag unbeachtlich. Wird von einem Mitgliedsverein die Anzahl der ihm zustehenden Delegierten überschritten, werden nach Erreichen der vollen Anzahl diejenigen Delegierten zurückgewiesen, die zeitlich später gemeldet werden oder sich später legitimieren. Bei zeitlich gleicher Meldung von Listen zählt die Reihenfolge in der Liste. Zurückzuweisende Delegierte gelten als Ersatzdelegierte.

(2b) Die Delegierten sind nicht an Weisungen ihrer Mitgliedsvereine gebunden und nehmen ihr Stimmrecht als entsandter Stimmrechtsträger nach freier Überzeugung wahr, soweit die Satzung des betreffenden Mitgliedsvereins nicht etwas anderes bestimmt. Die Gültigkeit der Stimmabgabe wird dadurch nicht berührt und unterliegt nicht der Kontrolle durch den Verband oder den Verbandstag.

(2c) Jeder Delegierte kann andere Delegierte bei der Stimmabgabe vertreten. Für die Form der Stimmrechtsvollmacht gelten die Bestimmungen des Delegiertennachweises entsprechend. Die Stimmabgabe muss dabei nicht einheitlich erfolgen. Der vollmachtgebende Delegierte kann im Innenverhältnis Stimmrechtsweisungen erteilen; sie sind im Außenverhältnis unbeachtlich. Präsidiumsmitglieder können sich beim Verbandstag nicht vertreten lassen.

(3) Der ordentliche Verbandstag findet alljährlich im letzten Quartal des Jahres statt. Die Einladung hat unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt sechs Wochen. Die Fristberechnung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1. Für die Ordnungsgemäßheit der Einladung genügt die Übermittlung an die Mitgliedsvereine, die dazu verpflichtet sind, die Einladung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen an ihre Delegierten weiterzuleiten. Ein Mitgliedsverein oder seine Delegierten können sich nicht auf die Nichteinhaltung der Einladungsfrist berufen, wenn die Einladung rechtzeitig dem Mitgliedsverein zugegangen ist oder rechtzeitig an ihn versandt wurde und dieser die Einladung nicht rechtzeitig an seine Delegierten weitergeleitet oder seine Delegierten nicht rechtzeitig gewählt oder anderweitig festgelegt hat.

Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung sollen zusätzlich auf der Homepage des Verbandes www.leichtathletik-berlin.de veröffentlicht werden, ohne dass die Wirksamkeit oder Ordnungsgemäßheit der Einberufung davon abhängt.

(4) Aufgaben des Verbandstages sind:

- a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten.
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, der Jahresrechnung durch den Schatzmeister und des Berichtes der Kassenprüfer.
- c) Aussprache über die Berichte.
- d) Entlastung des Präsidiums und des Schatzmeisters.
- e) Wahlen des Präsidiums, des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer.

- f) Bestätigung des Jugendwartes.
- g) Festlegung der Höhe des Verbandsbeitrages.
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- i) Beschlussfassung über Anträge und Anträge zur Änderung der Satzung.
- j) Entscheidung über Aufnahmeanträge von Vereinen gem. § 4 (2).
- k) Ausschluss von Mitgliedsvereinen gem. § 6 (3).
- l) Auflösung des Verbandes.

(5) Bei Wahlen sind nur die Delegierten der Mitgliedsvereine stimmberechtigt. Wahlen erfolgen auf die Dauer von drei Jahren, auf Wunsch eines Delegierten ist geheim abzustimmen. Wiederwahl ist zulässig. Gewählte Mitglieder des Präsidiums oder von sonstigen Gremien bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode jeweils bis zur Neuwahl der betreffenden Funktion im Amt. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums oder der Ausschüsse aus, ist das Präsidium berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds zu kooptieren.

(6) Außerordentliche Verbandstage müssen auf Antrag des Präsidiums oder von Vereinen, die aufgrund der gemeldeten Mitgliederzahlen insgesamt mindestens ein Drittel der Delegierten des Verbandstages stellen oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitgliedsvereine, mindestens 14 Tage vorher einberufen werden. Für die Fristberechnung gilt § 8 Abs. 1. Die Weiterleitung der Einladung hat durch die Mitgliedsvereine unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche an ihre Delegierten zu erfolgen. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Außerordentliche Verbandstage haben die gleichen Befugnisse wie ordentliche Verbandstage, jedoch nur bezüglich der Gegenstände, die bis zum ordentlichen Verbandstag keinen Aufschieb dulden. Die Frist des Absatzes 8 für Anträge verkürzt sich auf eine Woche.

(7) Jeder Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

(8) Anträge und Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium vorliegen und sind unverzüglich den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben, die diese unverzüglich an ihre Delegierten weiterzuleiten haben. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(9) Mandatsträger können auf Antrag von einem Drittel der Delegierten (Antragsquorum), mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegierten abberufen werden. Sie können durch Wahl neuer Mandatsträger für die restliche Amtsdauer des abberufenen Mandatsträgers ersetzt werden. Präsidiumsmitglieder sind auch hierbei nicht stimmberechtigt.

(10) Der Verbandstag wird von dem Präsidenten, bei Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Versammlungsleitung.

§ 10 Präsidium

(1) Die Aufgaben des Präsidiums sind in der Verwaltungsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

(2) Das Präsidium besteht aus mindestens zehn und maximal zwölf Mitgliedern, und zwar:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Vizepräsident
- d) Schatzmeister
- e) Leistungssportwart
- f) Breitensportwart
- g) Jugendwart
- h) Wettkampfwart
- i) Lehrwart
- j) Geschäftsführer
- k) bis zu zwei Präsidiumsmitglieder für besondere Aufgaben (Beisitzer)

(3) Der Leitende Landestrainer und die Ehrenpräsidenten können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Einladungen zur Präsidiumssitzung erfolgen durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter an alle Präsidiumsmitglieder und sonstigen teilnahmeberechtigten Personen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Beschlussgegenstände (Tagesordnung). Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung mindestens in Textform an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten und von dort unverzüglich allen anderen einzuladenden Personen mindestens in Textform weiterzuleiten. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlussfähig.

(5) Der Verbandstag oder das Präsidium selbst kann Beiräte für bestimmte festzulegende Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche (zum Beispiel für Gesundheitssport oder altersgerechten (Masters-) Sport für die laufende Wahlperiode wählen, die mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen. Ist für einen Verantwortungsbereich ein Beirat im Amt, bedürfen Beschlüsse, die diesen Verantwortungsbereich betreffen, der vorherigen Anhörung des betreffenden Beirats. Die Beiräte sind für ihre Verantwortungsbereiche antragsberechtigt.

(6) Den Präsidiumsmitgliedern für besondere Aufgaben gemäß Absatz 2 lit. k) können mit deren Zustimmung durch Beschluss des Präsidiums anlassbezogene oder temporäre oder permanente Aufgabenbereiche bis maximal zum Ende ihrer Wahlperiode übertragen werden. Die erneute Übertragung im Falle der Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Vertretungsvorstand

(1) Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeister.

(2) Der Verband wird jeweils durch zwei von ihnen gemeinsam vertreten.

(3) Nur für das Innenverhältnis gilt, dass die Vizepräsidenten bzw. der Schatzmeister und ein Vizepräsident den Vorstand nur im Fall einer Verhinderung des Präsidenten vertreten sollen.

(4) Der Vertretungsvorstand kann solche Satzungsänderungen beschließen, die nötig sind, um Beanstandungen des Finanzamtes in Bezug auf die Gemeinnützigkeit oder des Vereinsregisters in Bezug auf das Vereinsrecht zu entsprechen oder zu begegnen.

§ 12 Arbeitsgruppen

(1) Das Präsidium setzt die Arbeitsgruppen Leistungsförderung, Breiten- und Freizeitsport, Wettkampfwesen, Lehrwesen und Statistik ein, beruft deren Mitglieder und definiert die jeweiligen Aufgabenstellungen. Es kann bei Bedarf weitere Arbeitsgruppen einsetzen.

(2) Die Arbeitsgruppen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern; sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Als Vorsitzende fungieren die jeweiligen Fachwarte. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Das Präsidium ist berechtigt, für das Verfahren in den Arbeitsgruppen Geschäftsordnungen zu erlassen.

§ 13 AG Jugend

Die AG Jugend bearbeitet alle Fragen auf dem Gebiet des Jugend- und Schülersports. Sie gilt als Landes-Jugendausschuss im Sinne der Jugendordnung des DLV. Die AG Jugend besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Jugendwart
- c) dem Beauftragten für U14
- d) dem Beauftragten für U16
- e) dem Schulsportbeauftragten
- f) dem Beauftragten für Kinder-Leichtathletik
- g) drei Beisitzern
- h) zwei Jugendsprechern

Der Jugendwart und die Mitglieder der AG Jugend (ausgenommen die Jugendsprecher) werden auf einer Versammlung der Vereinsjugendleiter vor dem Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei dieser Wahl hat jeder Verein je volle 100 Jugendmitglieder (Jugend und Schüler) eine Stimme, jedoch mindestens eine Stimme. Die Mitglieder der AG Jugend müssen Vereinen angehören, die Jugendabteilungen unterhalten.

Die Wahl der Delegierten der Jugend regelt die Jugendordnung des DLV.

Die AG Jugend ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.

§14 AG Kampfrichterwesen

Die AG Kampfrichterwesen besteht aus:

- a) dem Kampfrichterwart als Vorsitzendem
- b) 7 weiteren Mitgliedern

Die Wahl der AG Kampfrichterwesen erfolgt in der letzten Sitzung der Kampfrichtervereinigung, die aus den von den Vereinen gemeldeten Kampfrichtern besteht, vor dem Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die AG Kampfrichterwesen ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.

§ 15 Rechtsausschuss

(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes ausgeübt.

(2) Der Rechtsausschuss besteht aus:

- a) einem Vorsitzenden und
- b) 6 Beisitzern

(3) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden vom Verbandstag für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums gewählt und müssen jeder einem anderen Mitgliedsverein angehören. Der Vorsitzende soll zum Richteramt befähigt und soll gerichtserfahren sein. Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der ebenfalls zum Richteramt befähigt und gerichtserfahren sein soll.

(4) Der Rechtsausschuss ist unabhängig; er ist an Weisungen nicht gebunden.

(5) Soweit der Rechtsausschuss in einem Verfahren eine Ordnungsmaßnahme für erforderlich hält, kann er folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

1. Ermahnung
2. Auflage
3. Geldbuße
4. befristete oder dauernde Wettkampfsperre
5. befristete oder dauernde Aberkennung der Ausübung eines Amtes
6. befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer Leichtathletik-Gemeinschaft für den Wettkampfbetrieb
7. Ausschluss

§ 16 Beauftragte für Ethik, Kinderschutz und für unmittelbar Betroffene von Ethikverstößen, insbesondere von Gewalt und Missbrauch

(1) Der Verbandstag wählt für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums bis zu zwei Ethikbeauftragte. Diese dürfen weder Mitglied des Präsidiums oder des Vertretungsvorstands sein, noch einem anderen Gremium des Verbandes angehören.

(2) Die Ethikbeauftragten sind Ansprechpartner für alle Fragen eines möglichen Verstoßes gegen den Ethik-Code des DLV, der auch für den BLV gilt, insbesondere auch für Fragen des Kinderschutzes, von Gewalt und Missbrauch, jeglicher Diskriminierung und sonstigen unethischen Verhaltens. Die Ethikbeauftragten fungieren des Weiteren als Vertrauenspersonen für von unethischem Verhalten unmittelbar Betroffene, insbesondere in Fällen von Diskriminierung, Gewalt, Missbrauch und geschlechtsbezogener Belästigung.

(3) Die Ethikbeauftragten sind unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet. Die Ethikbeauftragten haben ihre Tätigkeit untereinander abzustimmen.

(4) Die Ethikbeauftragten berichten dem Verbandstag über ihre Tätigkeit. Sie können bei jedem Organ des Verbandes, jedem Mitgliedsverein und jeder Person wegen unethischen Verhaltens jeglicher Art vorstellig werden, unethisches Verhalten rügen und Handlungsempfehlungen abgeben. Sie können betroffene Personen und Mandatsträger anhören. Sie sind gegenüber dem Verbandstag, dem Präsidium, und dem Vertretungsvorstand antragsberechtigt und haben bei der Beschlussfassung über ihre Anträge beratende Stimme. Sie können vom Rechtsausschuss in Verfahren, die ein unethisches Verhalten betreffen, von Amts wegen angehört werden.

(5) Die Ethikbeauftragten haben alle ihnen von Gewalt oder Missbrauch betroffenen Personen zur Kenntnis gebrachten Informationen vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie werden von der betroffenen Person von der Vertraulichkeit entbunden oder sind gesetzlich zur Offenlegung oder zur Zeugenaussage verpflichtet.

(6) Soweit ein Ethikbeauftragter als Vertrauensperson für einen unmittelbar Betroffenen tätig wird, gelten zusätzlich die Absätze (7) bis (10).

(7) Die Ethikbeauftragten sind jeder für sich Ansprechpartner als Vertrauensperson für jedermann innerhalb des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine, der unmittelbar von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt oder von Missbrauch, von Diskriminierung oder sonstigen unethischen Verhaltensweisen betroffen ist, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine stehen.

(8) Die Vertrauensperson hat alle ihr von der von unethischem Verhalten betroffenen Person zur Kenntnis gebrachten Informationen vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie wird von der betroffenen Person von der Vertraulichkeit entbunden oder ist gesetzlich zur Offenlegung oder zur Zeugenaussage verpflichtet.

(9) Die Vertrauensperson ist Mittler zwischen dem Betroffenen und den für die Behandlung der Verstöße gegen das Gebot ethischen Verhaltens zuständigen Stellen des Verbandes. Sie hat mit Einverständnis des Betroffenen mit dem anderen Ethikbeauftragten zusammenzuarbeiten und die zuständigen Stellen des Verbandes zu unterrichten, ggf. in anonymisierter Form und die Einleitung der im Verbandsrecht vorgesehenen Verfahren und Maßnahmen anzuregen und/oder den Betroffenen hierin zu unterstützen. Sie kann als Beistand von Betroffenen vor den zuständigen Stellen des Verbandes auftreten.

(10) Absatz 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, mit Zustimmung des unmittelbar Betroffenen auch Satz 4.

§ 17 Anti-Doping

(1) Soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe und Gremien nach den Anti-Doping-Vorschriften des DLV, der NADA oder WADA gegeben ist, werden Anti-Doping-Angelegenheiten vom Vertretungsvorstand bearbeitet, der das Präsidium einzubeziehen hat.

(2) Ungeachtet Absatz 1 ist jedes Organ, jeder Mandatsträger, jeder Mitgliedsverein, Trainer und Übungsleiter, jeder Athlet und jedes Vereinsmitglied der Mitgliedsvereine in seinem Bereich für die Einhaltung der Anti-Doping-Vorschriften und für die Gewährleistung eines „sauberen“ doping-freien und fairen Sports verantwortlich.

§ 18 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt auf Dauer von drei Jahren 2 Kassenprüfer, die verpflichtet sind, die Wirtschafts- und Kassenführung des BLV zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbericht zu prüfen und darüber dem Verbandstag zu berichten. Sie dürfen weder dem Präsidium noch den Ausschüssen angehören.

§ 19 Maßgebende Regelwerke

Der BLV erkennt folgende Regelwerke in ihrer jeweils geltenden Fassung als für sich verbindlich an, die von den Mitgliedsvereinen zu beachten und umzusetzen sind:

- a) Satzung des DLV
- b) Internationale Wettkampfregelein (IWR)
- c) Ethik-Code des DLV
- d) Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO)
- e) Anti-Doping-Code des DLV (ADC)
- f) Deutsche Leichtathletikordnung des DLV (DLO)
- g) Jugendordnung des DLV (JGO)
- h) Kampfrichterordnung des DLV (KRO)
- i) Lehrordnung des DLV (LEO)
- j) Ordnung für Gleichstellung, Chancengleichheit und Diversität des DLV
- k) sonstige Ordnungen und Richtlinien des DLV.

Die Mitgliedsvereine haben ihre Mitglieder insbesondere Athleten, Übungsleiter und Trainer sowie Angestellte und sonstige Mitarbeiter in entsprechender Weise zu binden.

§ 20 Auflösung des Verbandes

(1) Eine Auflösung des Verbandes kann nur durch einen Verbandstag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Delegierten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des BLV oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BLV, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Gerhard-Schlegel-Stiftung für Leichtathletik, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und insbesondere der Leichtathletik im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Inkrafttreten von Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung treten am Tag ihrer jeweiligen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.